

Bekanntmachung

des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

München, 14. Februar 2025

Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen

Der Landesausschuss fasste am 30.01.2025 folgenden

Beschluss:

- I. Für die nachstehend unter Ziffer II. genannten Planungsbereiche und Arztgruppen wird festgestellt, dass Überversorgung nicht mehr besteht. Die insoweit angeordneten Zulassungsbeschränkungen werden teilweise aufgehoben.

- II. Der Beschluss erfolgt unter der Auflage, dass neue Zulassungen in den nachstehend genannten Planungsbereichen nur in einem solchen Umfang erteilt werden dürfen, bis für die jeweils nachstehend genannte Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist; dabei sind die Quotenregelungen nach den §§ 12, 13 und 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie zu befolgen. Die konkrete Anzahl der Zulassungen, die jeweils bis zum Erreichen von Überversorgung noch möglich ist, ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen aus der Spalte „Freie Sitze“.

Eine entsprechend höhere Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten entsteht, soweit Zulassungen nur für reduzierte Versorgungsaufträge erteilt werden. Der Beschluss beruht auf dem am 14.01.2025 erhobenen Datenstand zum Stichtag 30.01.2025. Soweit zwischen der Datenerhebung und dem Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses – beispielsweise durch Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte – Veränderungen des Arzt- bzw. Psychotherapeutenstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu einer Verminderung der Zulassungsmöglichkeiten im betreffenden Planungsbereich geführt hätte, sind diese von den im Beschluss ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten in Abzug zu bringen.

1. Hausärztliche Versorgung

Bekanntmachung der KVB

Arztgruppe	Planungsbereich*	Versorgungsgrad in % Stand: 30.01.2025	Freie Sitze
Hausärzte	HÄP Erding Süd	108,25	1,5
Hausärzte	HÄP Miesbach	105,80	1,0
Hausärzte	MB Bad Reichenhall	109,62	0,5
Hausärzte	MB Alzenau i. Unterfranken	107,62	1,0
Hausärzte	HÄP Spessart	103,27	2,0
Hausärzte	MB Karlstadt	106,73	1,0
Hausärzte	HÄP Ebern	106,71	1,0
Hausärzte	HÄP Amberg	104,26	3,0
Hausärzte	HÄP Schwabmünchen	103,46	3,0

* Planungsbereiche für die hausärztliche Versorgung sind grundsätzlich die Mittelbereiche (MB) in der Abgrenzung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Soweit in Bayern gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V Planungsbereiche davon abweichend festgelegt wurden, werden sie als „hausärztliche Planungsbereiche“ (HÄP) bezeichnet.

2. Allgemeine fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)	Versorgungsgrad in % Stand: 30.01.2025	Freie Sitze
Augenärzte	SK Nürnberg	109,39	0,5
Augenärzte	LK Haßberge	90,91	1,0
Augenärzte	KR Kempten / Oberallgäu	100,20	1,5
Augenärzte	LK Augsburg	104,29	1,0
Chirurgen und Orthopäden	LK Tirschenreuth	101,70	0,5
HNO-Ärzte	LK Erlangen-Höchststadt	106,64	0,5
HNO-Ärzte	KR Amberg / Amberg-Sulzbach	103,05	0,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Altötting	109,26	0,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Rottal-Inn	105,56	0,5
Kinder- und Jugendärzte	KR Kaufbeuren / Ostallgäu	104,86	1,0
Kinder- und Jugendärzte	KR Kempten / Oberallgäu	105,49	1,0
Nervenärzte	LK Eichstätt	101,96	0,5
Nervenärzte	KR Coburg	88,99	1,5
Psychotherapeuten	LK Kronach	107,92	0,5
Psychotherapeuten	LK Wunsiedel i. Fichtelgeb.	107,23	0,5

Bekanntmachung der KVB

Psychotherapeuten	LK Haßberge	109,75	0,5
Psychotherapeuten	LK Main-Spessart	109,30	0,5
Psychotherapeuten	LK Schwandorf	108,63	0,5
Urologen	LK Eichstätt	96,70	0,5

3. Spezialisierte fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich (Raumordnungsregion)	Versorgungsgrad in % Stand: 30.01.2025	Freie Sitze
Kinder- und Jugendpsychiater	München	108,44	1,0
Kinder- und Jugendpsychiater	Industrieregion Mittelfranken	106,53	1,0

4. Gesonderte fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad in % Stand: 30.01.2025	Freie Sitze
Transfusionsmediziner	Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns	101,18	1,0

III. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

Bekanntmachung der KVB

Über die Beendigung von Zulassungs- und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 SGB V („Jobsharing“) entscheidet der Zulassungsausschuss vorrangig vor Anträgen auf (Neu-)Zulassung, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung oder der Anstellung.

- IV. Bewerber haben ihre Zulassungsanträge und sämtliche hierfür gemäß § 18 Ärzte-ZV und § 58 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erforderlichen Unterlagen bis spätestens **22.04.2025** beim zuständigen Zulassungsausschuss einzureichen. Hierzu sind die Hinweise am Ende des Beschlusses zu beachten.

Liegen innerhalb der Frist nach Satz 1 mehr Bewerbungen vor als nach Ziffer II. dieses Beschlusses Zulassungsmöglichkeiten (freie Sitze) bestehen, berücksichtigt der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses fristgerecht und vollständig beim Zulassungsausschuss eingegangenen Zulassungsanträge.

Nach Fristablauf eingehende Zulassungsanträge können berücksichtigt werden, sofern zum Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrags beim Zulassungsausschuss über die fristgerecht und vollständig gestellten Zulassungsanträge hinaus noch Zulassungsmöglichkeiten (freie Sitze) gemäß den Festlegungen unter Ziffer II. bestehen.

- V. Die unter Ziffern I. bis IV. getroffenen Festlegungen gelten für die Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum entsprechend.

G r ü n d e :

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern hat ab 10.06.2013 nach § 103 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) festgestellt, dass für die im Tenor unter Ziffer II. genannten Planungsbereiche und Arztgruppen Überversorgung vorliegt und demzufolge für diese Planungsbereiche und Arztgruppen entsprechend § 103 Absatz 1 Satz 2 SGB V Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Gemäß § 16b Absatz 3 Satz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) hat der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern spätestens nach jeweils sechs Monaten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen fortbestehen.

Bekanntmachung der KVB

Die insoweit auf der Grundlage der §§ 17 bis 21, 23 bis 25 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Neufassung vom 20.12.2012, zuletzt geändert am 16.05.2024, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 12.11.2024 B2 und in Kraft getreten am 13.11.2024, erfolgte Prüfung hat ergeben, dass bei den unter Ziffer II. dieses Beschlusses genannten Planungsbereichen und Arztgruppen eine Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrads um 10 % nicht erreicht wird.

Damit besteht in diesen Planungsbereichen insoweit keine Überversorgung mehr. Für diese Planungsbereiche und Arztgruppen bestehen somit die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen nicht mehr fort, mit der Folge, dass die insoweit angeordneten Zulassungsbeschränkungen, wie geschehen, gemäß § 103 Absatz 3 SGB V, § 16b Absatz 3 Satz 2 Ärzte-ZV teilweise aufzuheben waren.

Bei den Hausärzten im Planungsbereich HÄP Erding Süd wurde die am 02.08.2024 ausgewiesene freie Zulassungsmöglichkeit mit Anrechnungsfaktor 0,5 mittlerweile nachbesetzt. Durch weitere Verzicht auf Zulassungen sowie Beendigungen von Anstellungsgenehmigungen ohne Nachbesetzung entstanden neue Zulassungsmöglichkeiten.

Der Prüfung nach § 16b Absatz 3 Satz 1 Ärzte-ZV wurde der amtliche Einwohnerstand vom 31.12.2023 zugrunde gelegt. Soweit es für die Ermittlung des regionalen Versorgungsgrads erforderlich war, die Einwohnerzahl in Verhältnis zu der Anzahl der zum Zeitpunkt der Feststellung zugelassenen und angestellten Ärzte und Psychotherapeuten zu setzen, wurde auf die Angaben der in Teil 3 des Bedarfsplans der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns enthaltenen Planungsblätter vom 30.01.2025 (§ 10 Bedarfsplanungs-Richtlinie) abgestellt. Allerdings ist es möglich, dass zwischen der Datenerhebung und dem Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses durch weitere Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte Veränderungen des Arzt- bzw. Psychotherapeutenstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu einer Verminderung der Zulassungsmöglichkeiten im betreffenden Planungsbereich geführt hätte. Diese Zulassungen sind von den in der Spalte „verbleibende freie Sitze“ genannten Zulassungsmöglichkeiten abzuziehen. Für Genehmigungen zur Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum gilt dies entsprechend.

Die Auflage unter Ziffer II. beruht auf § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Bei Zulassungsentscheidungen sind einerseits nicht erfüllte Mindestquoten und andererseits überschrittene Höchstquoten nach § 25 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2, § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie zu beachten.

Bekanntmachung der KVB

Die Entscheidungsvorgaben für die Zulassungsausschüsse unter Ziffer III. beruhen auf § 26 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Bewerbungsfrist und die weiteren Vorgaben für die Bewerbung nach Ziffer IV. beruhen auf § 26 Absatz 4 Nr. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie auf § 18 Ärzte-ZV.

Die Anordnung unter Ziffer V., dass die Regelungen unter Ziffern I. bis IV. für die Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum entsprechend gelten, beruht auf § 26 Absatz 1 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Hinweise:

Der Zulassungsantrag muss schriftlich gestellt werden. In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Vertragsarztsitz (konkrete Adresse mit Ort, Straße und Hausnummer) und unter welcher Arztbezeichnung die Zulassung beantragt wird. Dem Antrag sind beizufügen

- a) ein Auszug aus dem Arztregister, aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Arztregister und gegebenenfalls der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen einer bestimmten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung hervorgehen müssen,
- b) Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten,
- c) gegebenenfalls eine Erklärung nach § 19a Absatz 2 Satz 1 Ärzte-ZV, mit der der aus der Zulassung folgende Versorgungsauftrag auf die Hälfte oder drei Viertel beschränkt wird,
- d) ein Lebenslauf,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) Bescheinigungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich der Arzt bisher niedergelassen oder zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassen war, aus denen sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung oder Zulassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben,

Bekanntmachung der KVB

- g) eine Erklärung über im Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses,
- h) eine Erklärung des Arztes, ob er drogen- oder alkoholabhängig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist, ob er sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen hat und dass gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des ärztlichen Berufs nicht entgegenstehen,
- i) eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, aus der sich das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes ergibt.

An Stelle von Urschriften können amtlich beglaubigte Abschriften beigelegt werden. Können die in Buchstabe b) und/oder in Buchstabe f) bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Sachverhalt glaubhaft zu machen.

Für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines angestellten Arztes gelten die Buchstaben d) bis i) entsprechend (§ 32b Absatz 2 Satz 2 Ärzte-ZV). Des Weiteren ist nach § 58 Absatz 1 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie der schriftliche Anstellungsvertrag unter Angabe der Arbeitszeiten und des Anstellungsortes vorzulegen.

München, den 14. Februar 2025

Dr. iur. Gerhard Knorr
Vorsitzender des Landesausschusses der Ärzte
und Krankenkassen in Bayern

Dr. Christian Pfeiffer
Vertreter der Ärzte

Dr. Irmgard Stippler
Vertreterin der Krankenkassen

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 7/2025 vom 14.02.2025 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.